

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 25. August 1966**



**3140. Quartierplan.** Am 28. März 1966 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Februar 1966 betreffend Neufestsetzung des Quartierplanes Pfändwiesen. Dieser Beschluss wurde am 18. Februar 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 14. März 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Nationalstrasse 1 b, die Wallisellenstrasse (Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2), die Dorfstrasse (Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7), den gemäss der Gemeindebauordnung geschützten Dorfkern, die untere Bubenholzstrasse III. Kl. und die Glatthofstrasse III. Kl.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen A und B, die als Sackstrassen ausgebildet wurden und in die Wallisellenstrasse ausmünden.

Die mit 22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Quartierstrassen.

Der westliche Teil des Quartierplanes Pfändwiesen war in dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2303/1952 genehmigten Quartierplan Nr. 3 Müllacker enthalten. Durch die Erstellung der N 1 b wurde dieser Quartierplan dermassen stark tangiert, dass er in Revision gezogen werden musste. Durch die Erstellung des vorliegenden Quartierplanes Pfändwiesen sind die Baulinien einer Quartierstrasse hinfällig geworden und können daher aufgehoben werden. Zwischen der Glatthofstrasse III. Kl. und der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3139/1945 festgesetzten Baulinien der neuen Ueberlandstrasse, die durch die N 1 b ersetzt wurde, ebenfalls aufgehoben. Dabei wird gleichzeitig die dadurch entstandene Baulinienlücke an der Wallisellenstrasse geschlossen.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3139/1945 an der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 476/1964 an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7 bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

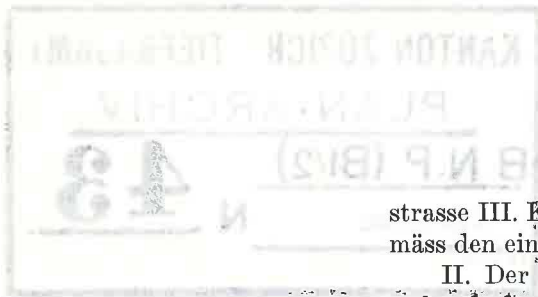
Die Baulinien entlang der N 1 b bilden Gegenstand einer besonderen, gegenwärtig bei der Baudirektion zur Genehmigung liegenden, mit vorliegendem Plan übereinstimmender Vorlage. Die Baulinien an den zwei Gemeindestrassen (Glatthofstrasse und untere Bubenholzstrasse) werden mit einer separaten Vorlage im öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 8. Februar 1966 betreffend Neufestsetzung des Quartierplanes Pfändwiesen mit Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2303/1952 genehmigten Baulinien an einer Quartierstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3139/1945 genehmigten Baulinien der neuen Ueberlandstrasse zwischen der Glatthof-



strasse III. Kl. und der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*